

Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material

Abgeschlossen in Brüssel am 8. Juni 1970

Von der Bundesversammlung genehmigt am 5. Juni 1973²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 14. November 1973

In Kraft getreten für die Schweiz am 14. Februar 1974

(Stand am 10. April 2014)

Präambel

Die Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens unter Mitwirkung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitet worden ist,

in der Erwägung, dass der internationale Austausch von pädagogischem Material eine unentbehrliche Voraussetzung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist und für die Entwicklung des Unterrichts und der Berufsausbildung von wesentlicher Bedeutung ist,

in der Überzeugung, dass die Einführung allgemeiner Erleichterungen für die vorübergehende abgabefreie Einfuhr von pädagogischem Material hierzu wirksam beitragen kann,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- (a) «pädagogisches Material» alles Material, das für den Unterricht oder die Berufsausbildung verwendet wird, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehörteile, die in der nicht abschliessenden Liste in der Anlage dieses Übereinkommens aufgeführt sind;
- (b) «Eingangsabgaben» Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstige Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem

AS 1974 618; BBl 1972 II 1334

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Art. 1 Abs. 1 des BB vom 5. Juni 1973 (AS 1974 606)

Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;

- (c) «vorübergehende Einfuhr» das vorübergehende Einbringen ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr;
- (d) «zugelassene Anstalten» öffentliche oder private Lehr- oder Berufsausbildungsanstalten, die im wesentlichen keinen Erwerbszweck verfolgen und von den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes dazu ermächtigt sind, pädagogisches Material vorübergehend einzuführen;
- (e) «Ratifikation» die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder Genehmigung;
- (f) «der Rat» die Organisation, die auf Grund der am 15. Dezember 1950³ in Brüssel geschlossenen Konvention betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gebildet wurde.

Kapitel II

Geltungsbereich

Art. 2

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur vorübergehenden Einfuhr zuzulassen:

- (a) pädagogisches Material, das in ihrem Gebiet ausschliesslich für den Unterricht oder die Berufsausbildung verwendet werden soll;
- (b) Ersatzteile für das nach Buchstabe (a) zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene pädagogische Material sowie Werkzeuge, die eigens zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von pädagogischem Material hergestellt worden sind.

Art. 3

Die Zulassung von pädagogischem Material, Ersatzteilen und Werkzeugen zur vorübergehenden Einfuhr kann den folgenden Bedingungen unterworfen werden:

- (a) dass sie von zugelassenen Anstalten eingeführt und unter deren Aufsicht und Verantwortung verwendet werden;
- (b) dass sie im Einfuhrland für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden;
- (c) dass sie in Mengen eingeführt werden, die ihrer Zweckbestimmung angemessen sind;
- (d) dass sich ihre Nämlichkeit bei der Wiederausfuhr feststellen lässt;

³ SR 0.631.121.2

- (e) das sie das Eigentum einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland oder einer juristischen Person mit Sitz im Ausland bleiben, solange sie sich im Einfuhrland befinden.

Art. 4

Jede Vertragspartei kann die Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im vorliegenden Übereinkommen eingegangen ist, ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) Waren von gleichem pädagogischem Wert wie das pädagogische Material, dessen vorübergehende Einfuhr beabsichtigt ist, oder
- (b) Ersatzteile, die anstelle derer verwendet werden können, deren vorübergehende Einfuhr beabsichtigt ist,

im Einfuhrland hergestellt werden und verfügbar sind.

Kapitel III Besondere Bestimmungen

Art. 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen sie es für möglich hält, keine Sicherheitsleistung für den Eingangsabgabenbetrag zu verlangen, sondern sich mit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu begnügen. Diese Verpflichtungserklärung kann entweder bei jeder Einfuhr oder allgemein für einen bestimmten Zeitraum oder gegebenenfalls für die Dauer der Zulassung der Anstalt verlangt werden.

Art. 6

1. Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes pädagogisches Material ist von dem Tag der Einfuhr an innerhalb von sechs Monaten wieder auszuführen. Die Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Einfuhr können jedoch verlangen, dass das Material innerhalb einer kürzeren, für den Zweck der vorübergehenden Einfuhr als ausreichend angesehenen Frist wiederausgeführt wird.
2. Liegen triftige Gründe vor, so können die Zollbehörden eine längere Frist festsetzen oder die zuerst festgesetzte Frist verlängern.
3. Kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene Material wegen einer Beschlagnahme, die nicht von einer Privatperson veranlasst worden ist, ganz oder teilweise nicht wiederausgeführt werden, so wird die Wiederausfuhrfrist für die Dauer der Beschlagnahme gehemmt.

Art. 7

Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes pädagogisches Material kann in einer Sendung oder in mehreren Sendungen über jedes für derartige Abfertigungen zuständige Zollamt wiederausgeführt werden, auch wenn dieses nicht das Eingangszollamt ist.

Art. 8

Anstelle der Wiederausfuhr kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene pädagogische Material auch einer anderen Bestimmung zugeführt, insbesondere zum freien Verkehr abgefertigt werden; Voraussetzung dafür ist, dass die Bedingungen und Formalitäten erfüllt werden, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes der vorübergehenden Einfuhr vorgesehen sind.

Art. 9

Abweichend von der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtung zur Wiederausfuhr braucht im Falle eines gehörig nachgewiesenen Unfalls schwer beschädigtes pädagogisches Material nicht ganz oder teilweise wiederausgeführt zu werden, wenn je nach Verlangen der Zollbehörden,

- (a) die darauf entfallenden Eingangsabgaben entrichtet werden oder
- (b) es dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, kostenlos überlassen wird oder
- (c) es unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird, ohne dass dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, Kosten daraus entstehen.

Art. 10

Art. 9 gilt auch für Teile, die bei einer Instandsetzung oder Änderung des pädagogischen Materials ersetzt worden sind, während es sich im Lande der vorübergehenden Einfuhr befand.

Art. 11

Die Artikel 6 bis 9 gelten auch für die Ersatzteile und die Werkzeuge des Artikels 2.

**Kapitel IV
Verschiedene Bestimmungen****Art. 12**

1. Jede Vertragspartei beschränkt die Zollformalitäten, die im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen zu erfüllen sind, auf ein Mindestmass; sie veröffentlicht möglichst bald alle sie betreffenden Vorschriften.

2. Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von pädagogischem Material, Ersatzteilen und Werkzeugen werden die Zollrevision und die Zollabfertigung in allen Fällen, in denen dies möglich und zweckmässig ist, dort vorgenommen, wo das Material verwendet wird.

Art. 13

Dieses Übereinkommen setzt nur Mindesterleichterungen fest und hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig auf Grund autonomer Bestimmungen oder auf Grund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

Art. 14

Für die Zwecke dieses Übereinkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

Art. 15

Dieses Übereinkommen hindert nicht die Anwendung der nach autonomen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Moral oder Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Hygiene oder Gesundheit oder zum Schutz von Patenten und Fabrikmarken auferlegten Verbote und Beschränkungen.

Art. 16

jede Verletzung dieses Übereinkommens, jede Unterschiebung, falsche Erklärung oder Handlung, die bewirkt, dass eine (natürliche oder juristische) Person oder irgendwelches pädagogisches Material ungerechtfertigt in den Genuss der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen gelangt, setzt den Zuwiderhandelnden den Rechtsfolgen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes aus, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, und verpflichtet ihn gegebenenfalls zur Entrichtung der Eingangsabgaben.

Kapitel V Schlussbestimmungen

Art. 17

1. Die Mitgliedstaaten des Rates sowie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen können Vertragsparteien dieses Abkommens werden

- (a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
- (b) durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
- (c) durch Beitritt.

2. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 30. Juni 1971 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die in Absatz 1 bezeichneten Staaten auf. Nach diesem Tag steht es ihnen zum Beitritt offen.

3. Jeder Staat, der den in Absatz 1 bezeichneten Organisationen nicht als Mitglied angehört, kann nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch Beitritt Vertragspartei werden, wenn ihn der Generalsekretär des Rates auf Ersuchen der Vertragsparteien dazu einlädt.

4. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.

Art. 18

1. Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, es ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem fünf Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 19

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates erklären, dass dieses Übereinkommen für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für die er international die Verantwortung übernimmt. Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam, wobei jedoch das Übereinkommen auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung findet, wenn es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

2. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet ausgedehnt hat, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er international die Verantwortung übernimmt, kann dem Generalsekretär des Rates nach Artikel 21 notifizieren, dass dieses Gebiet das Übereinkommen nicht mehr anwendet.

Art. 20

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 21

1. Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Übereinkommen nach dem Tag, an dem es gemäss Artikel 18 in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.
2. Die Kündigung ist durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär des Rates zu notifizieren.
3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates wirksam.

Art. 22

1. Die Vertragsparteien kommen erforderlichenfalls zusammen, um die Durchführung dieses Übereinkommens zu prüfen und insbesondere die zur einheitlichen Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens geeigneten Massnahmen zu erwägen.
2. Diese Zusammenkünfte werden vom Generalsekretär des Rates auf Antrag einer Vertragspartei einberufen. Falls die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen, finden die Zusammenkünfte am Sitz des Rates statt.
3. Die Vertragsparteien geben sich für ihre Zusammenkünfte eine Geschäftsordnung.
4. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der bei der Zusammenkunft anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien. Als an der Abstimmung teilnehmend gelten nur diejenigen Vertragsparteien, die eine positive oder eine negative Stimme abgeben.
5. Die Vertragsparteien sind zu einem Beschluss über eine Frage nur dann fähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Art. 23

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen ihnen beigelegt.
2. Jede nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegte Meinungsverschiedenheit wird von den am Streitfall beteiligten Parteien den gemäss Artikel 22 zusammengekommenen Vertragsparteien vorgelegt, die die Meinungsverschiedenheit prüfen und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilen.
3. Die am Streitfall beteiligten Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen der Vertragsparteien als verbindlich anzunehmen.

Art. 24

1. Änderungen dieses Übereinkommens können entweder von einer Vertragspartei oder von den nach Artikel 22 zusammengekommenen Vertragsparteien vorgeschlagen werden.

2. Der Generalsekretär des Rates übermittelt allen Vertragsparteien, allen anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) den Wortlaut jeder auf diese Weise vorgeschlagenen Änderung.
3. Binnen sechs Monaten nach dem Tag der Übermittlung der vorgeschlagenen Änderung kann jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates bekanntgeben,
 - (a) dass sie gegen die vorgeschlagene Änderung Einspruch erhebt;
 - (b) dass sie die vorgeschlagene Änderung zwar anzunehmen beabsichtigt, aber die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in ihrem Land noch nicht erfüllt sind.
4. Solange eine Vertragspartei, die eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe (b) gemacht hat, dem Generalsekretär des Rates die Annahme der vorgeschlagenen Änderung nicht notifiziert hat, kann sie noch binnen neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten gegen die vorgeschlagene Änderung Einspruch erheben.
5. Wird gegen die vorgeschlagene Änderung nach den Absätzen 3 und 4 Einspruch erhoben, so gilt sie als nicht angenommen und bleibt ohne Wirkung.
6. Ist gegen die vorgeschlagene Änderung kein Einspruch nach den Absätzen 3 und 4 erhoben worden, so gilt sie im folgenden Zeitpunkt als angenommen:
 - (a) wenn keine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe (b) gemacht hat, mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten;
 - (b) wenn mindestens eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe (b) gemacht hat, im früheren der folgenden zwei Zeitpunkte:
 - (i) an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien, die eine derartige Mitteilung gemacht haben, dem Generalsekretär des Rates ihre Annahme der vorgeschlagenen Änderung notifiziert haben, jedoch frühestens am Tag des Ablaufs der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten, auch wenn alle Annahmeerklärungen schon vor diesem Tage eingegangen sind;
 - (ii) an dem Tag des Ablaufs der in Absatz 4 genannten Frist von neun Monaten.
7. Jede Änderung tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie als angenommen gilt.
8. Der Generalsekretär des Rates notifiziert so bald wie möglich allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten jeden nach Absatz 3 Buchstabe (a) gegen die vorgeschlagene Änderung erhobenen Einspruch sowie jede nach Absatz 3 Buchstabe (b) eingegangene Mitteilung. Er teilt anschließend allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten mit, ob die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die eine solche Mitteilung gemacht haben, Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung erheben oder sie annehmen.
9. Jeder Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, nimmt damit auch die Änderungen an, die im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft sind.

Art. 25

Die Anlage zu diesem Übereinkommen gilt als Bestandteil des Übereinkommens.

Art. 26

Der Generalsekretär des Rates notifiziert allen Vertragsparteien, den anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

- (a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 17;
- (b) den Zeitpunkt, in dem dieses Übereinkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
- (c) den Eingang der Notifikationen nach Artikel 19;
- (d) die Kündigungen nach Artikel 21;
- (e) jede nach Artikel 24 als angenommen geltende Änderung und den Tag ihres Inkrafttretens.

Art. 27

Nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird dieses Abkommen auf Antrag des Generalsekretärs des Rates beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni neunzehnhundertsiebzig, in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Ausfertigung, die beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Liste von pädagogischem Material

(Aufzählung nicht abschliessend)

- (a) *Ton- oder Bildaufnahme- oder Wiedergabegerät wie*
Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
Kinematografische Projektionsapparate;
Rückprojektoren und Episkope;
Magnetophone, Magnetoskope und Video-Ausrüstung;
Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.
- (b) *Ton- und Bildträger wie*
Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
Kinematografische Filme;
Tonaufnahmen (Magnettonbänder, Schallplatten);
Videobänder.
- (c) *Spezialmaterial wie*
Bibliografisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
Fahrbare Bibliotheken;
Sprachlabore;
Simultandolmetsch-Anlagen;
Mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht;
Spezialmaterial für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten.
- (d) *Anderes Material wie*
Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Fotografien und Zeichnungen;
Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer Information pädagogischer Art zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines Berufes oder Handwerks.

Geltungsbereich am 10. April 2014⁴

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt (U)		Inkrafttreten	
Algerien	16. Juni	1971	16. September	1971
Argentinien	3. Januar	1973 B	3. April	1973
Australien	25. Juni	1971 U	25. September	1971
Barbados	7. März	1975 B	7. Juni	1975
Benin	5. Februar	1971 U	10. September	1971
Deutschland	10. Juni	1971 U	10. September	1971
Frankreich	15. März	1973 B	15. Juni	1973
Griechenland	23. Januar	1974 B	23. April	1974
Indien	4. Dezember	1973 B	4. März	1974
Irak	2. Dezember	1971 B	2. März	1972
Iran	24. April	1972 B	21. Juli	1972
Israel	5. April	1973 B	5. Juli	1973
Jordanien	25. Juni	1971 U	25. September	1971
Kamerun	29. Juni	1971 U	29. September	1971
Korea (Süd-)	18. Juni	1982 B	18. September	1982
Lesotho	27. Januar	1982 B	27. April	1982
Libanon	16. Februar	1971 U	10. September	1971
Marokko	3. August	1973	3. November	1973
Neuseeland	28. November	1977 B	28. Februar	1978
Niederlande ^a	6. Juni	1986	6. September	1986
Aruba	6. Juni	1986	6. September	1986
Curaçao	6. Juni	1986	6. September	1986
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	6. Juni	1986	6. September	1986
Sint Maarten	6. Juni	1986	6. September	1986
Niger	21. März	1972 B	21. Juni	1972
Österreich	10. Oktober	1972 B	10. Januar	1973
Philippinen	5. April	1973	5. Juli	1973
Polen	29. August	1972	29. November	1972
Portugal	3. Juni	1975 B	3. September	1975
Ruanda	5. November	1970 U	10. September	1971
Schweiz	14. November	1973	14. Februar	1974
Senegal	2. September	1975 B	2. Dezember	1975
Simbabwe	18. Februar	1987 B	18. Mai	1987
Somalia	29. Juni	1971 U	29. September	1971
Spanien	17. November	1972 B	17. Februar	1973
Sri Lanka	23. Mai	1991 B	23. August	1991
Südafrika	18. Dezember	1975 B	18. März	1976

⁴ AS 1974 618, 1981 1063, 1985 418, 1987 1018, 1991 2214 und 2014 993.
Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt (U)	Inkrafttreten
Togo	21. Dezember 1970 U	10. September 1971
Tunesien	20. Oktober 1971	20. Januar 1972
Türkei	17. Mai 1991	17. August 1991
Uganda	11. Juli 1989 B	11. Oktober 1989
Ungarn	25. Februar 1976 B	25. Mai 1976
Zypern	30. November 1973	28. Februar 1974

* Vorbehalt und Erklärungen

Die Vorbehalte und Einwendungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Vereinten Nationen: <http://treaties.un.org/> eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

a Für das Königreich in Europa.